

# Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge Elektro- und Informationstechnik, Energie- und Umwelttechnik, Maschinenbau, Optometrie, Systemtechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW

vom 1. Januar 2025

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) im Bereich der Ausbildung vom 2. Februar 2015 (mit Änderungen bis 21. Juni 2021) und auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 24. August 2020 erlässt der Direktionspräsident der FHNW auf Antrag des Direktors der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge Elektro- und Informationstechnik, Energie- und Umwelttechnik, Optometrie, Maschinenbau, Systemtechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW.

## Teil 1: Allgemeines

### §1 Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung und Aufnahme, das Studium, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Bachelor-Abschlusses an der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW.
- <sup>2</sup> Sie gilt für die Bachelor-Studiengänge
  - Elektro- und Informationstechnik,
  - Energie- und Umwelttechnik,
  - Maschinenbau,
  - Optometrie,
  - Systemtechnik und
  - Wirtschaftsingenieurwesen.

### §2 Weiterführende Erlasse

- <sup>1</sup> Die Direktorin, der Direktor erlässt für jeden Studiengang ein Studienreglement, welches mindestens folgende Punkte umfasst:
  - die Anforderungen für einen erfolgreichen Studienabschluss;
  - die Festlegung der Assessment-Module;
  - die Zulassungsregeln zu Modulen während der Assessmentphase;
  - die Beschreibung allfälliger Studien- oder Vertiefungsrichtungen;
  - die zu erfüllenden Voraussetzungen für das Bestehen einer Studien- oder Vertiefungsrichtung.

## Teil 2: Studium

### §3 Zulassung zum und Aufnahme ins Studium

*Zulassungskriterien*

- <sup>1</sup> Abgerechnete ECTS-Kreditpunkte aus einem nicht abgeschlossenen Erststudium sind im Zulassungsverfahren zu deklarieren. Bei der Zulassung wird die Anzahl der im Einzelfall für den Studienabschluss notwendigen abrechenbaren ECTS-Kreditpunkte berechnet. Die Zulassung zum

- Studium setzt voraus, dass noch genügend abrechenbare ECTS-Kreditpunkte zur Verfügung stehen. Die Direktorin, der Direktor entscheidet über begründete Ausnahmen.
- <sup>2</sup> Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass kein Ausschluss aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang vorliegt. Die Direktorin, der Direktor der Hochschule entscheidet auf begründetes Gesuch hin über Ausnahmen.
- Prüfungsfreie Zulassung* <sup>3</sup> Die prüfungsfreie Zulassung zum Studium an der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW setzt voraus:
- eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf;
  - eine Berufsmaturität ohne berufliche Grundbildung in einem der Fachbereich verwandten Beruf und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Berufsfeld vermittelt hat;
  - eine Fachmaturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich entsprechenden Gebiet vermittelt hat.
  - eine gymnasiale Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich entsprechenden Gebiet vermittelt hat.
- Zulassung mit Abschluss höhere Berufsbildung* <sup>4</sup> Die Zulassung mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung erfolgt gemäss Best Practice Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen von swissuniversities (von der Kammer FH von swissuniversities verabschiedet am 24. November 2021).
- Zulassung zu Studium mit integrierter Praxis* <sup>5</sup> Die prüfungsfreie Zulassung zu einem Studium mit integrierter Praxis ist auch mit einer eidgenössischen Berufsmaturität ohne berufliche Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf oder mit einer eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Maturität ohne einjährige Arbeitswelterfahrung möglich, falls die Voraussetzungen gemäss Art. 3 Verordnung des WBF über den Zugang zu Fachhochschulstudiengängen mit integrierter Praxis vom 1. Dezember 2021 (SR 414.715) erfüllt sind.
- Zulassung mit Aufnahmeprüfung* <sup>6</sup> Wer die Bedingung für die prüfungsfreie Zulassung zum Studium gemäss § 3 Abs. 3 nicht erfüllt, aber eine abgeschlossene Berufslehre aufweist, kann nach einer bestandenen Aufnahmeprüfung zum Studium zugelassen werden. **Für den Studiengang Optometrie ist eine Zulassung über die Aufnahmeprüfung nicht möglich.**
- <sup>7</sup> Für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung gemäss Abs. 6 gelten folgende Voraussetzungen:
- a. Mindestalter 25 Jahre;
  - b. Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung auf Sekundarstufe II; und
  - c. mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf umfassen.
- <sup>8</sup> Die Zulassungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

- Anerkennung äquivalenter Zulassungsausweise* 9 Über die Anerkennung äquivalenter Zulassungsausweise, insbesondere ausländischer Ausweise, sowie ob bei fremdsprachigen Studienanwärterinnen, Studienanwärtern ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache vorhanden sind, entscheidet die Leiterin, der Leiter Ausbildung auf Antrag der der Leiterin, des Leiters des Studienganges.  
Der Studienanwärter, die Studienanwärterin hat die erforderlichen Unterlagen für eine Beurteilung beizubringen.
- Zulassungsbeschränkungen* 10 Für jeden Studiengang werden die verfügbaren Studienplätze im ersten Studienjahr festgelegt.
- 11 Wenn in einem Studiengang die Nachfrage nach Studienplätzen im ersten Studienjahr die verfügbaren Studienplätze übersteigt, wird die Studienplatzbeschränkung wirksam.
- 12 Personen, die alle Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Studiengang der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW erfüllen, denen aber aus Kapazitätsgründen kein Studienplatz angeboten werden kann, werden nach der Reihenfolge der Anmeldung auf eine Warteliste gesetzt.
- 13 Personen auf den Wartelisten haben bei der nächsten Durchführung des Studienganges der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW bei der Vergabe von Studienplätzen Priorität, wobei Personen mit einer einschlägigen eidgenössisch anerkannter Berufsmaturität bevorzugt behandelt werden. Sie werden im Folgejahr automatisch aufgenommen.

## §4

### Studienaufbau

- Gliederung* 1 Die Studiengänge sind in Module gegliedert.
- Module* 2 Das Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist.
- 3 Das Modul ist Bewertungseinheit und dauert in der Regel ein Semester.
- Modulbeschreibungen* 4 Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen sind öffentlich publiziert und regeln insbesondere:
- die Voraussetzungen;
  - die zu erreichenden Kompetenzen;
  - die Lerninhalte;
  - allfällige Anwesenheitspflichten;
  - die Anzahl ECTS-Kreditpunkte;
  - die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung (Details im Drehbuch);
  - die Berechnung der Leistungsbewertung des Moduls (Modulbewertung).
- Modulgruppen* 5 Module sind zu Modulgruppen zusammengefasst. Aus jeder Modulgruppe muss eine Mindestanzahl von ECTS-Kreditpunkten erworben werden.

## §5

### Studienablauf

#### Modultypen

- 1 Es werden drei Modultypen unterschieden:
  - Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren und zu bestehen sind,
  - Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Modulgruppe auszuwählen und zu bestehen sind,
  - Wahlmodule, die aus dem Angebot der Hochschule für Technik und Umwelt der FHNW oder weiterer Hochschulen frei wählbar sind. Im Studienablauf ist vorzusehen, dass Module anderer Studiengänge der FHNW als Wahlmodule angerechnet werden können.

#### Assessmentphase

- 2 Der Ablauf des Studiums setzt sich zusammen aus der Assessmentphase (erste Phase) und der restlichen Studienphase.
- 3 In den Studienreglementen sind die Bedingungen für das Bestehen der Assessmentphase definiert.
- 4 Für die Module der restlichen Studienphase kann das Bestehen der Module der Assessmentphase vorausgesetzt werden. Die Einzelheiten sind im Studienreglement des Studiengangs festgehalten.

## §6

### Studiendauer

#### Regelstudienzeit

- 1 Die Regelstudienzeit für ein Bachelor-Studium an der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW beträgt im Vollzeitstudium 6 Semester, für das Studium mit integrierter Praxis gemäss § 3 Abs. 5 Studien- und Prüfungsordnung 8 Semester. Wird das Studium fraktioniert, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.

#### Maximale Studiendauer

- 2 Die gesamte Studiendauer darf 12 Semester nicht übersteigen. Die Leiterin, der Leiter Ausbildung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

#### Studienunterbrüche

- 3 Studienunterbrüche müssen der Studienadministration fristgerecht gemeldet werden und dürfen maximal 2 Semester dauern. Die Leiterin, der Leiter Ausbildung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Studienunterbrüche werden für die maximale Studiendauer nicht berücksichtigt.

## §7

### Studienleistungen

#### ECTS-

#### Kreditpunkte

- 1 Für die Studiengänge wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Studienleistung von 30 Stunden (Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Projektarbeiten, Thesis u.Ä.).

#### Studienjahr

- 2 Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 1'800 Stunden resp. 60 ECTS-Kreditpunkten. Im Teilzeitstudium und im berufs begleitenden Studium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Kreditpunkte.

#### Leistungsbewertung

- 3 Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft. Die Leistungsbewertung erfolgt entweder mit der 6er- oder der 2er-Skala.
- 4 In der Modulbeschreibung ist festgehalten, wie die Modulbewertung zustande kommt.

#### 6er-Skala

- 5 In der 6er-Skala werden die Leistungsnachweise mit Zehntelsnoten bewertet. Die Modulbewertung wird auf halbe Noten gerundet ausgewiesen.

	<p><sup>6</sup> Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:</p> <table border="0"> <tr><td>6</td><td>ausgezeichnet</td></tr> <tr><td>5.5</td><td>sehr gut</td></tr> <tr><td>5</td><td>gut</td></tr> <tr><td>4.5</td><td>befriedigend</td></tr> <tr><td>4</td><td>genügend</td></tr> <tr><td>3.5</td><td>knapp ungenügend</td></tr> <tr><td>3</td><td>ungenügend</td></tr> <tr><td>2</td><td>schlecht</td></tr> <tr><td>1</td><td>sehr schlecht</td></tr> </table>	6	ausgezeichnet	5.5	sehr gut	5	gut	4.5	befriedigend	4	genügend	3.5	knapp ungenügend	3	ungenügend	2	schlecht	1	sehr schlecht
6	ausgezeichnet																		
5.5	sehr gut																		
5	gut																		
4.5	befriedigend																		
4	genügend																		
3.5	knapp ungenügend																		
3	ungenügend																		
2	schlecht																		
1	sehr schlecht																		
<i>2er-Skala</i>	<sup>7</sup> Die 2er-Skala umfasst die Stufen „erfüllt“ und „nicht erfüllt“.																		
<i>Bestehen des Moduls</i>	<p><sup>8</sup> Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der (gerundeten) Modulnote 4 oder mit „erfüllt“ bewertet wird.</p> <p><sup>9</sup> Für ein bestandenes Modul wird die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte, für ein nicht bestandenes Modul kein ECTS-Kreditpunkt angerechnet. Es werden nur ganze ECTS-Punkte vergeben.</p>																		
<i>Gültigkeit von ECTS-Kreditpunkten</i>	<sup>10</sup> ECTS-Kreditpunkte sind ab dem Zeitpunkt des Erwerbs 10 Jahre gültig. Die Leiterin, der Leiter Ausbildung kann schriftlich begründete Gesuche um Verlängerung der Gültigkeit der bereits erworbenen ECTS-Kreditpunkte bewilligen.																		
<i>ECTS-Grades</i>	<p><sup>11</sup> Ergänzend können ECTS-Grades ausgewiesen werden. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Ergebnisse:</p> <table border="0"> <tr><td>A</td><td>die besten 10% der Leistungsbewertungen</td></tr> <tr><td>B</td><td>die nächsten 25% der Leistungsbewertungen</td></tr> <tr><td>C</td><td>die nächsten 30% der Leistungsbewertungen</td></tr> <tr><td>D</td><td>die nächsten 25% der Leistungsbewertungen</td></tr> <tr><td>E</td><td>die nächsten 10% der Leistungsbewertungen</td></tr> <tr><td>F</td><td>nicht bestanden</td></tr> </table>	A	die besten 10% der Leistungsbewertungen	B	die nächsten 25% der Leistungsbewertungen	C	die nächsten 30% der Leistungsbewertungen	D	die nächsten 25% der Leistungsbewertungen	E	die nächsten 10% der Leistungsbewertungen	F	nicht bestanden						
A	die besten 10% der Leistungsbewertungen																		
B	die nächsten 25% der Leistungsbewertungen																		
C	die nächsten 30% der Leistungsbewertungen																		
D	die nächsten 25% der Leistungsbewertungen																		
E	die nächsten 10% der Leistungsbewertungen																		
F	nicht bestanden																		
<i>Wiederholung</i>	<p><sup>12</sup> Ein nicht bestandenes Modul kann einmal wiederholt werden.</p> <p><sup>13</sup> Ein bestandenes Modul kann nicht wiederholt werden.</p>																		
<i>Leistungsausweis</i>	<sup>14</sup> Die erbrachten Studienleistungen werden pro Semester mittels eines Leistungsausweises ausgewiesen. Er umfasst alle in diesem Semester absolvierten Module mit den entsprechenden Modulbewertungen und den vergebenen ECTS-Kreditpunkten und ist als einsprachefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung auszustellen. Der Leistungsausweis wird den Studierenden in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.																		
<i>Akteneinsicht</i>	<sup>15</sup> Die Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen wird nach Bereitstellung des Leistungsausweises auf Antrag gewährt. Anträge auf Akteneinsicht sind bei der Studienadministration der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW elektronisch einzureichen.																		
<i>Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten</i>	<sup>16</sup> Module, die in anderen Studiengängen der Hochschulen der FHNW oder an anderen Hochschulen erfolgreich absolviert wurden, andere formale Bildung auf tertiärer Stufe, nichtformale Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung sowie praktische Leistungen können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und von der Hochschule für Technik und Umwelt als gleichwertig anerkannt sind. Die Leiterin, der Leiter des Studienganges entscheidet abschliessend über die Anrechnung.																		

<i>Mündliche Prüfungen</i>	<sup>17</sup> Bei mündlichen Prüfungen ist neben der prüfenden Person die Anwesenheit einer Zweitperson notwendig. In begründeten Ausnahmefällen ist an Stelle der Zweitperson eine Audio- oder Video-Aufzeichnung zulässig.
<b>§7<sup>bis</sup></b>	<b>Geistiges Eigentum</b>
<i>Recht der FHNW</i>	<sup>1</sup> Die FHNW hat das Recht, das geistige Eigentum an Studierendenarbeiten gemeinsam mit den Studierenden zu nutzen.
<i>Abweichungen</i>	<sup>2</sup> Von Abs. 1 abweichende Abmachungen müssen schriftlich vereinbart werden.
<i>Recht auf Autorenschaft</i>	<sup>3</sup> Die Studierenden behalten das Recht, als Autorin, als Autor genannt zu werden.
<b>§8</b>	<b>Studienabschluss</b>
<i>Erfolgreicher Studienabschluss</i>	<sup>1</sup> Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 180 ECTS-Kreditpunkte erworben und alle Anforderungen gemäss Studienreglement erfüllt sind.  <sup>2</sup> Werden Studienleistungen gemäss §7 Abs. 16 angerechnet, so müssen mindestens die Bachelorthesis absolviert und bestanden und weitere 48 ECTS-Kreditpunkte an der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW erworben werden.
<i>Titel</i>	<sup>3</sup> Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums werden dem Studiengang entsprechend folgende Abschlusstitel verliehen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bachelor of Science FHNW in Elektro- und Informationstechnik</li> <li>- Bachelor of Science FHNW in Energie- und Umwelttechnik</li> <li>- Bachelor of Science FHNW in Maschinenbau</li> <li>- Bachelor of Science FHNW in Optometrie</li> <li>- Bachelor of Science FHNW en optométrie</li> <li>- Bachelor of Science FHNW in Systemtechnik</li> <li>- Bachelor of Science FHNW in Wirtschaftsingenieurwesen</li> </ul> Falls eine Vertiefungsrichtung vollständig gemäss Studiengangreglement erfüllt wurde, wird auch diese in der Diplomurkunde aufgeführt.
<i>Zusatzdokumente</i>	<sup>4</sup> Gleichzeitig mit der Diplomurkunde werden ausgehändigt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Diplomzusatz/Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und/oder ECTS-Grades) und die Hochschule informiert und</li> <li>- eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen sowie dem Thema der Thesis.</li> </ul>
<i>Zeitpunkt der Diplomierung</i>	<sup>5</sup> Die Diplomierung erfolgt mit der Unterzeichnung der Diplomurkunde durch die Direktionspräsidentin, den Direktionspräsidenten und die Direktorin, den Direktor der Hochschule (Datum auf der Diplomurkunde). Die Exmatrikulation erfolgt auf das nach der Diplomierung folgende Semesterende oder bei einer Diplomierung nach Semesterende umgehend nach der Diplomierung.
<i>Ausserordentliche oder vorzeitige Beendigung des Studiums</i>	<sup>6</sup> Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss vorzeitig oder ausserordentlich beendet. Die Exmatrikulation erfolgt umgehend nach der erfolgreichen Abmeldung bzw. nach Rechtskraft der Ausschlussverfügung.

- Abmeldung* <sup>7</sup> Eine Abmeldung vom Studium ist grundsätzlich nur per Ende eines Studiensemesters nach Vorliegen des Leistungsausweises möglich. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Leiterin, der Leiter des Studienganges eine Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt bewilligen.
- Ausschluss* <sup>8</sup> Ein Ausschluss erfolgt, wenn:
- a. die Assessmentphase nicht innerhalb von vier Semestern erfolgreich abgeschlossen wird;
  - b. ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist, beispielsweise
    - wenn durch Nichtbestehen von Wahlpflichtmodulen die notwendige Anzahl von ECTS-Kreditpunkten einer Modulgruppe nicht mehr erreicht werden kann;
    - wenn ein Pflichtmodul auch nach einer Wiederholung nicht bestanden wird;
  - c. Module im Umfang von mehr als 60 ECTS-Kreditpunkten nicht bestanden werden;
  - d. die maximal zulässige Studiendauer überschritten wird;
  - e. die Voraussetzungen für ein praxisintegriertes Bachelor-Studium gemäss Art. 3 Verordnung des WBF über den Zugang zu Fachhochschulstudiengängen mit integrierter Praxis vom 1. Dezember 2021 (SR 414.715) nicht mehr erfüllt sind;
  - f. bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen.
- <sup>9</sup> Die Direktorin, der Direktor der Hochschule kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Abs. 8 lit. a, c und d bewilligen.
- <sup>10</sup> Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann von der Direktorin, dem Direktor ein Ausschluss vom Studium verfügt werden.
- <sup>11</sup> Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie ein Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation (Exmatrikulationsbescheinigung) ausgestellt.
- <sup>12</sup> Das Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation weist die Summe aller Studienleistungen in den abgerechneten ECTS-Kreditpunkten aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der Hochschule ausserordentlich oder vorzeitig beendet wurde.

## **Teil 3: Rechte und Pflichten der Studierenden**

### **§9**

#### **Rechte**

- <sup>1</sup> Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW zu studieren und insbesondere:
- Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen;
  - Leistungsnachweise zu erbringen;
  - ihre erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten;
  - die Ateliers, Bibliotheken oder Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
  - die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule

- in Anspruch zu nehmen;
- sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschul- und FHNW-Organen zu wenden.
- Zugang zu Informationen*      <sup>2</sup> Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen, wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen.
- Nachteilsausgleich*      <sup>3</sup> Einem behinderungs- bzw. beeinträchtigungsbedingten Nachteil von Studienanwärterinnen und Studienanwärttern sowie von Studierenden ist angemessen Rechnung zu tragen. Die Leiterin, der Leiter Ausbildung verfügt entsprechende Massnahmen auf Antrag der Leiterin, des Leiters des Studiengangs.

## §10

### Pflichten

- <sup>1</sup> Die Studierenden haben die Pflicht
- a. die in der Studien- und Prüfungsordnung und im Studienreglement vorgeschriebenen Module/Kurse zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben;
  - b. die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung zu entrichten;
  - c. Leistungsnachweise, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selber und selbständig zu erarbeiten;
  - d. Urheberrechte zu wahren und Plagiate zu unterlassen;
  - e. Beim Erbringen von Leistungsnachweisen sich und anderen keinen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen und nur die erlaubten Hilfsmittel zu verwenden;
  - f. sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren (Website FHNW, Intranetportal Inside) und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der FHNW angegebene Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherzustellen;
  - g. dem Empfang elektronischer Verfügungen über eine sichere Plattform zuzustimmen;
  - h. Studierende mit Wohnsitz im Ausland sind verpflichtet, sämtliche Verfügungen elektronisch über eine sichere Zustellplattform entgegen zu nehmen;
  - i. von der Hochschule festgelegte, für das Studium notwendige Gegenstände oder Geräte (z.B. Computer) zur Verfügung zu haben;
  - j. die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen, Orientierungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten;
  - k. sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der FHNW zu informieren;
  - l. Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten;
  - m. die Interessen der FHNW zu wahren.
- Anwesenheitspflicht*      <sup>2</sup> Die Studierenden müssen allfällig festgelegten Anwesenheitspflichten bei Lehr- und Lerneinheiten nachkommen.
- Meldepflicht*      <sup>3</sup> Ist die Anwesenheit bei Leistungsnachweisen Pflicht, jedoch aus wichtigen Gründen nicht möglich, ist die Studienadministration der Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen.

<i>Entschuldigungsgründe</i>	4 Als Entschuldigungsgründe für Abwesenheiten gelten insbesondere Unfall und Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in Armee, Zivildienst und Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar beizubringen.
<i>Vertrauensarzt/Vertrauensärztin</i>	5 Die Hochschulen können zur Überprüfung von Entschuldigungsgründen gemäss Abs. 4 und bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäss § 9 Abs. 3 einen Vertrauensarzt, eine Vertrauensärztin beiziehen.
<i>Plagiatsprüfung</i>	6 Die Hochschulen sind berechtigt, Studierendenarbeiten mit technischen Hilfsmitteln auf mögliche Plagiate hin zu überprüfen.
<i>Verstösse</i>	7 Der Verstoss gegen die Studierendenpflichten gemäss § 10 Abs. 1 lit. c, d und e, die unentschuldigte Verletzung von Anwesenheitspflichten gemäss § 10 Abs. 2 sowie das Nichteinhalten von Abgabefristen hat in der Regel die Leistungsbewertung „nicht erfüllt“ oder die Note 1 zur Folge. Wird ein Verstoss erst später bekannt, ist die Leistungsbewertung nachträglich entsprechend zu ändern und allenfalls das Diplom durch die Direktorin, den Direktor abzuerkennen. Zusätzlich kann die Hochschule ein Disziplinarverfahren gemäss § 11 einleiten.

## §11 Disziplinarverfahren

- 1 Wird eine oben genannte Pflicht verletzt, kann je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere disziplinarische Massnahmen gemäss Abs. 2 verfügt werden.
- 2 Als Massnahmen vorgesehen sind insbesondere:
  - a. Verweis;
  - b. vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
  - c. vorübergehender oder dauernder Ausschluss vom Studium.
- 3 Die Massnahmen gemäss Abs. 2 sind als begründete Verfügung zu eröffnen. Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. b und c zudem mit Rechtsmittelbelehrung.
- 4 Die Studierenden sind vor einer allfälligen Verfügung anzuhören.
- 5 Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. c sind durch die Direktorin, den Direktor der Hochschule zu verfügen.

## Teil 4: Rechtspflege

### §12 Verfügungen

- |   |   |
|---|---|
| <i>Verfügungen der Leiterin, des Leiters Ausbildung</i> | 1 Als Verfügungen der Leiterin, des Leiters Ausbildung zu erlassen sind: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Entscheide über die ordentliche Zulassung und Aufnahme gemäss § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung unter Vorbehalt von folgendem Abs. 2 lit. a;</li> <li>b. Entscheide über die Verlängerung der maximalen Studienzeit und Studienunterbrüchen § 6 Abs. 2;</li> <li>c. Leistungsausweise gemäss §7 Abs. 14 dieser Studien- und Prüfungsordnung;</li> <li>d. Entscheide über den Ausschluss aus dem Studiengang gemäss § 8 Abs. 8 lit. a bis e;</li> <li>e. Entscheide über den Nachteilsausgleich gemäss § 9 Abs. 3;</li> <li>f. Massnahmen in Disziplinarverfahren gemäss § 11 Abs. 2 lit. a und b dieser Studien- und Prüfungsordnung.</li> </ol> |
|---|---|

- Verfügungen der Direktorin / des Direktors* <sup>2</sup> Als Verfügungen der Direktorin, des Direktors zu erlassen sind:
- Entscheide über Ausnahmen zur Zulassung und Aufnahme gemäss § 3 Abs. 1 und 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung;
  - Entscheide über Ausnahmen gemäss § 8 Abs. 8 lit. a, c und d dieser Studien- und Prüfungsordnung;
  - Entscheide über Massnahmen in Disziplinarverfahren gemäss § 11 Abs. 2 lit. c dieser Studien- und Prüfungsordnung.

- Zustellung* <sup>3</sup> Verfügungen der Direktorin, des Direktors oder der Hochschule sind schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform zuzustellen.
- <sup>4</sup> Verfügungen gemäss § 11 Abs. 2 lit. a dieser Studien- und Prüfungsordnung sind nicht anfechtbar.

## **§13**

### **Einsprachen**

#### *Einspracheverfahren*

- <sup>1</sup> Eine Einsprache gegen eine Verfügung gemäss § 12 Abs. 1 ist schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach deren Eröffnung bei der Direktorin, dem Direktor einzureichen.
- <sup>2</sup> Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person(en) enthalten.
- <sup>3</sup> Einsprachen gegen postalisch eröffnete Verfügungen sind postalisch einzureichen. Einsprachen gegen elektronisch übermittelte Leistungsausweise sind postalisch oder elektronisch einzureichen.
- <sup>4</sup> Den Studierenden ist im Rahmen von Einspracheverfahren Einsicht in ihre Akten zu gewähren.
- <sup>5</sup> Die Einsprecherin, der Einsprecher ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.
- <sup>6</sup> Die Direktorin, der Direktor prüft die Einsprache, die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der für den Studiengang zuständigen Person sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

## **§14**

### **Beschwerden**

#### *Beschwerdeverfahren*

- <sup>1</sup> Gegen einen Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.
- <sup>2</sup> Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen sind postalisch einzureichen an:  
Beschwerdekommision FHNW  
Klosterzelgstrasse 2  
5210 Windisch
- <sup>3</sup> Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführerin oder der ihn oder sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung bzw. der angefochtene Einspracheentscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
- <sup>4</sup> Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.

- <sup>5</sup> Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

## §15

### Verwirkung

Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache oder Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

## Teil 5: Schluss- und Übergangsbestimmung

## §16

### Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge Data Science, Elektro- und Informationstechnik, Energie- und Umwelttechnik, Informatik, Maschinenbau, Optometrie, Systemtechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule für Technik vom 1. September 2022.
- <sup>2</sup> Für Studierende mit Studienbeginn vor dem Herbstsemester 2025/26 gilt noch bis zu Beginn des Herbstsemesters 2025/26 die Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge Data Science, Elektro- und Informationstechnik, Energie- und Umwelttechnik, Informatik, Maschinenbau, Optometrie, Systemtechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule für Technik vom 1. September 2022. Zu diesem Zeitpunkt noch hängige Einspracheverfahren werden noch nach der bestehenden Studien- und Prüfungsordnung erledigt.
- <sup>3</sup> Ab Beginn Herbstsemester 2025/26 unterstehen alle immatrikulierten Studierenden der Studiengänge gemäss § 1 Abs. 2 der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung.

Windisch, 16.12.2024

Beantragt von:



Prof. Dr. Peter Flohr  
Direktor der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW

Windisch, 19.12.24

Erlassen durch:



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi  
Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz